

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-30-81, jl-ck

Datum
29.05.2018

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen nach Kapitel 2 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Richtlinie KInvFG-Schulinfrastruktur) – Aktuelle Lesefassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Bildung hat uns die als **Anlage 1** beigefügte aktuelle Lesefassung der *Richtlinie KInvFG - Schulinfrastruktur* zur Verfügung gestellt. Wir bitten zu beachten, dass diese Richtlinienfassung derzeit noch einer abschließenden Rechtsförmlichkeitsprüfung durch das Ministerium für Justiz und Gleichstellung unterzogen wird, und sich so bis zur Veröffentlichung noch Änderungen ergeben können. Wir gehen allerdings nicht davon aus, dass die Rechtsförmlichkeitsprüfungen zu grundlegenden Veränderungen hinsichtlich der Verteilung der Mittel führen wird. Nach derzeitigem Stand ist mit einer Veröffentlichung der Richtlinie im Ministerialblatt des Monats Juni 2018 (i. d. Regel zur Mitte des Monats) zu rechnen.

Bereits mit E-Mail-Rundschreiben vom 19.12.2017 hatten wir Sie über den Richtlinienentwurf zur Umsetzung der Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Schulinfrastruktur nach Art. 104c Grundgesetz (GG) im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) informiert.

In diesem Zusammenhang hatten wir auch ausführlich über die Vorgehensweise zur Bestimmung der Förderfähigkeit (erste Stufe) und der Binnenverteilung (zweite Stufe) informiert. Unabhängig von den weiteren Richtlinieninhalten wurden wir hierzu mit einer Fristsetzung von einem Arbeitstag um eine Positionierung gebeten. In der gemeinsamen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 18.12.2017 wurde lediglich festgehalten, dass die vom Land vorgeschlagene Verfahrensweise durch die Vorgaben des KInvFG und der Verwaltungsvereinbarung gedeckt zu sein scheint. Im Januar 2018 wurde hinsichtlich der Verteilung der Bundesmittel Einvernehmen zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und dem Bundesministerium der Finanzen (§ 4 Abs. 4 VV zur Durchführung Kapitel 2 KInvFG) hergestellt.

In der ergänzenden Stellungnahme vom 22.01.2018 (**Anlage 2**) hatten wir zum konkreten Inhalt des Richtlinienentwurfs vom Dezember 2017 Stellung genommen.

Nachfolgend stellen wir die wesentlichen Änderungen der aktuellen Fassung gegenüber dem Richtlinienentwurf vom Dezember 2017 dar.

- Unter **Ziffer 1.4** wurde eine neue Regelung zum rückwirkenden Zuwendungszeitraum aufgenommen. In der beigefügten Lesefassung steht noch der 1. Juni 2017. Auf Nachfrage wurde uns durch das Ministerium für Bildung mitgeteilt, dass dies in der endgültigen Richtlinie der 1. Juli 2017 sein wird.
- Hinsichtlich der Berücksichtigung von Schulen in freier Trägerschaft erfolgt unter **Ziffer 3.3** die Ergänzung, dass die freien Schulträger Finanzhilfen nach § 18 Abs. 1 und 2 Schulgesetz erhalten müssen.

Durch **Ziffer 3.3 Satz 2** und auch **Ziffer 6.6 Satz 7** wird deutlich, dass bei einer Berücksichtigung der Schulen in freier Trägerschaft, als Resultat des Auswahlverfahrens gemäß Ziffer 4.9, diese direkte Zuweisungsempfänger sind.

Nicht gestrichen wurde Satz 3 unter Ziffer 4.9. Wir hatten die Streichung gefordert, da die Einbeziehung der freien Träger anhand des Schüleranteils in einem Widerspruch zu der in Satz 2 vorgesehenen eigenverantwortlichen Auswahl geeigneter Kriterien durch die Kommunen steht.

Eine Berücksichtigung der freien Träger nach der Schülerzahl ist aus unserer Sicht nach wie vor nicht zwingend. Die Kommunen können eine Priorisierung hinsichtlich der Verwendung der Mittel für eigene Schulgebäude und Schulgebäude in freier Trägerschaft unabhängig von der Schülerzahl in Abhängigkeit von der Investitionsbedürftigkeit vornehmen (z. B. Orientierung der angedachten Sanierung der Heizungsanlagen anhand des Baujahres, Zeitpunkt letzter Sanierung, Energieeinsparpotential etc.). Wichtig ist aus unserer Sicht, dass die Auswahl der Kriterien nachvollziehbar sein muss. Wir empfehlen auch in diesem Punkt einen Beschluss durch die Vertretung.

- Unter **Ziffer 4.3** wurde der noch im 1. Entwurf enthaltene Hinweis, dass die Zweckbindung auch dann als gewahrt gilt, wenn innerhalb des Bindungszeitraums eine Umnutzung zu einem Zweck erfolgt, der ebenfalls förderfähig gewesen wäre, gestrichen.
- Gefolgt ist man unserer Forderung hinsichtlich des Mindestinvestitionsvolumens. Hier enthält **Ziffer 5.4** nicht mehr die ursprünglich angedachten 100.000 Euro, sondern 40.000 Euro.
- Hinsichtlich unserer Kritik an der ursprünglich vorgesehenen vollständigen Vorfinanzierung erfolgt nun unter **Ziffer 6.6** eine Klarstellung. Demnach können nun fortlaufend bezahlte Rechnungen über förderfähige Ausgaben sowie die dazugehörigen Zahlungsnachweise zur Auszahlung der bewilligten Zuwendungen eingereicht werden.
- Des Weiteren wurde die Möglichkeit der Einreichung von beglaubigten Abschriften anstelle der Originale unter **Ziffer 6.6** eingeführt.

- Unter **Ziffer 6.7** wurde hinsichtlich der gesonderten fachlichen Prüfung bei Projekten, deren Träger nicht Gebietskörperschaften sind, eine neue Grenze von 1 Mio. Euro Zuwendungssumme eingefügt.

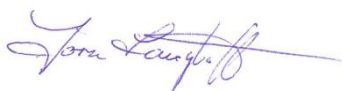
Nicht gefolgt wurde unseren Forderungen hinsichtlich der Berücksichtigung von Horten (Ziffer 2), der Aufhebung der Förderbegrenzung investiver Begleit- und Folgemaßnahmen (Ziffer 2.5) und der Inbezugnahme des vom Bund vorgegebenen Kapazitätsausweitungsverbots auf den jeweiligen Schulträger (Ziffer 2.2).

Nach Auskunft des Ministeriums für Bildung werden zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Richtlinie im Ministerialblatt die Antragsunterlagen beim Landesverwaltungsamt zur Verfügung stehen.

Im Hinblick auf das aktuelle Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene zur Ausweitung der Bundeshilfen gemäß Art. 104c GG erinnern wir an unser E-Mail-Rundschreiben vom 27.04.2018

Über die weitere Entwicklung werden wir aktuell berichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff

Anlagen